Regelung zur Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen von Bürgerschaftssitzungen zur Live-Übertragung und zum Abruf

§ 1

Die Aufnahmen i. S. d. § 3 Absatz 3 werden live ins Internet übertragen und dort längstens für ein Jahr zum Abruf bereitgestellt. Die Datei wird vor Ablauf eines Jahres gelöscht.

§ 2

Aus der zum Abruf bereitgestellten Datei können im Nachhinein Passagen gelöscht werden, um hier geregelten Rechten zu genügen. Mit der Aufnahme, Übertragung und Löschung kann ein externer Dienstleister beauftragt werden.

§ 3

Die Aufnahmen sind auf die Ebene des Plenums des Bürgerschaftssaals zu beschränken. Die Kameraeinstellungen können auf das Plenum, die Oberbürgermeisterin und die Senatoren, das Präsidium sowie einzelne Redner gerichtet sein. Die Aufnahme von Beschäftigten der Stadt und der Fraktionen ist unschädlich, soweit nicht der Einzelne einer Aufnahme widerspricht. Aufnahmen des Zuschauerranges (Empore) sind nicht gestattet.

§ 4

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sachkundigen Einwohner/innen in Ausschüssen, die Mitglieder der Ortsbeiräte sowie deren Stellvertreter werden zu Beginn einer Wahlperiode und im Falle eines Nachrückens im Zuge der Erhebung ihrer Daten für den Mandatsbogen auf das Widerspruchsrecht nach § 29 Absatz 5a S. 2 KV M-V hingewiesen. Gleiches gilt für Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, bei Antritt ihres Amtes.

§ 5

Sonstige Personen, die innerhalb einer Bürgerschaftssitzung einen Redebeitrag halten oder an einer Ehrung teilnehmen (Sachverständige, Einwohner, Vertreter von Vereinen, Verbänden, städtischen oder sonstigen Gesellschaften) werden vorab von dem Präsidenten auf die Aufnahmen und deren Verwendung hingewiesen und um ein Einverständnis zur Aufnahme und bestimmungsgemäßen Verwendung ihres Beitrages gebeten. Das Einverständnis kann formlos eingeholt werden.

§ 6

Soweit jemand Aufnahmen seiner Person widerspricht, unterbleibt eine visuelle Erfassung, Übertragung und Aufzeichnung. Bei einem Wortbeitrag in Form einer Rede wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages unterbrochen.

§ 7

Erhebt ein Mitglied der Bürgerschaft nicht für den Einzelfall, sondern generell Widerspruch gegen die Erfassung seiner Person entscheidet das Präsidium, wo das Mitglied platziert wird. Weder das Mitglied noch die Fraktion, der es angehört, haben in diesem Fall einen Anspruch darauf, räumlich unmittelbar zusammenhängende Plätze zugewiesen zu bekommen.

§ 8

Ein nach der Erfassung erhobener Widerspruch begründet für Redebeiträge einen Anspruch auf Herauslösung der Passage aus der zum Abruf bereitgestellten Datei. Die Herauslösung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Der Lauf der Frist beginnt mit Mitteilung der exakten Quellenangabe (link) und der Angabe des Zeitabschnittes/der Zeitabschnitte innerhalb derer Aufzeichnungen gelöscht werden sollen. Wird widersprochen, weil ein vor der Sitzung erhobener Widerspruch nicht beachtet und dessen ungeachtet Aufnahmen gefertigt wurden, besteht zudem ein Anspruch auf Löschung der Redepassagen aus der Archiv-Datei.

§ 9

Erstreckt sich ein Widerspruch auf Abstimmungsverhalten oder andere ausschließliche Bildaufnahmen, entscheidet das Präsidium über eine Herauslösung.

§ 10

Gegen die Entscheidung kann per Antrag die Bürgerschaft angerufen werden. Dieses Recht steht neben den Antragstellern auch sonstigen von der Entscheidung Betroffenen zu. Die Bürgerschaft entscheidet abschließend.

§ 11

Eine Verarbeitung der Aufnahmen zu anderen Zwecken als zur Übertragung, dem Abruf und der Wahrung der hier eingeräumten Persönlichkeitsrechte ist unzulässig.